

74C - BESONDERE VEREINBARUNG ZUR EIGENHEIMVERSICHERUNG

Nebenkosten

In Ergänzung der Klauseln W14, W15 und W16 gelten die Nebenkosten bis zu **20 %** der Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Öko-Schutz

Mitversicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich auf „Erstes Risiko“

In Ergänzung der Klausel W12 gilt der Ökoschutz bis zu **20 %** der Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Swimmingpool

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen (Feuer, Sturm, Leitungswasser) gilt das Schwimmbecken am Grundstück (mindestens zu 2/3 eingegraben) gegen die beantragten und versicherten Gefahren gemäß den Allgemeinen Bedingungen (Feuer, Sturm, Leitungswasser) mitversichert.

Nicht versichert gilt: die Swimmingpooltechnik sowie Poolabdeckungen jeder Art.

Vorsorgeversicherung

In Abänderung der Klausel W12 gilt eine Vorsorgeversicherung bis zu **20 %** der Gesamtversicherungssumme mitversichert (gilt jedoch nicht für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“).

Carport

In Ergänzung der Klausel W12 gelten auch Carports am Grundstück im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Eigene KFZ auf dem Grundstück gegen Feuer

In Abänderung der Klausel W14 gelten eigene Kraftfahrzeuge, KFZ-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers sowie der im Haushalt lebenden Kinder im ruhenden Zustand auf dem in der Polizza angeführten Versicherungsort bis **EUR 15.000,-** auf „Erstes Risiko“ subsidiär mitversichert (eine bestehende Kaskoversicherung geht jedenfalls vor).

Eigene KFZ in der Garage gegen Feuer und Sturmschaden

In Abänderung der Klausel W12 gelten eigene Kraftfahrzeuge, KFZ-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers sowie der im Haushalt lebenden Kinder in der Garage am Grundstück des Versicherungsnehmers bis **EUR 15.000,-** auf „Erstes Risiko“ subsidiär mitversichert (eine bestehende Kaskoversicherung geht jedenfalls vor).

Wasserverlust

In Abänderung der Klausel W16 gelten Kosten durch Wassermehrverbrauch bis **EUR 3.700,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Schneerutschschäden

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (ASTB, Bed. Nr. 968) gelten Schneerutschschäden an Gebäudebestandteilen bis **EUR 500,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Blitzschlagschäden an Bäumen

In Erweiterung der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB, Bed. Nr. 966) Artikel 1, Punkt 3 gelten auch Schäden am Gebäude mitversichert, wenn ein Blitz in einem Baum einschlägt und dieser dann auf eines der versicherten Gebäude fällt.

Leitungswasserversicherung

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB, Bed. Nr. 992) Artikel 1, Punkt 2 gelten auch Schäden an den leitungswasserführenden Rohren durch Säure sowie Kleintierfraß (Mäuse, Ratten) mitversichert.

In Abänderung der Klausel W16 werden nach einem Schadensfall innerhalb des Gebäudes die Rohre bis zu tatsächlich erforderlichen Länge ersetzt.

In Abänderung der Klausel W16 gelten die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre auch für die Rohre am Grundstück mitversichert.

Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten

In Abänderung der Klausel W16 gelten Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien sowie aus Wasserbetten bis **EUR 5.000,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Brandherd

In Abänderung des Artikel 1, Punkt 2 der AFB (Bed. Nr. 966) gilt bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd bis **EUR 1.000,-** als mitversichert.

Folgeschäden durch Ruß und Rauch

Abweichend von Art. 1 (2) der AFB (Bed. Nr. 966) gelten Schäden durch Rauch und Ruß bis **EUR 3.700,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert. Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

Neuwertentschädigung

In Ergänzung der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen (Klausel 31Z) gilt vereinbart, dass ständig gewartete und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadensfall - bei ausreichender Versicherungssumme - volle Neuwertentschädigung zusteht.

Im Schadensfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass Neuwertversicherung vereinbart ist und die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

Außenanlagen

In Erweiterung der Klausel W14 und W 15 gelten Außenanlagen am Grundstück, wie Müllentsorgungs-, Tür- und Torsprechanlagen, etc. bis **EUR 3.700,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Pflasterungen

Pflasterungen und Asphaltierungen gelten als Gebäudebestandteile und somit am Versicherungsgrundstück im Rahmen der Versicherungssumme als mitversichert.